



MARKTGEMEINDE ENGELHARTSTETTEN

2292 Engelhartstetten, Obere Hauptstraße 2

☎ 02214/2292 📠 02214/2292-22 – DVR: 0091685

Email: gemeinde@engelhartstetten.at ♦ WEB: www.engelhartstetten.at

Engelhartstetten, am 09.07.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Engelhartstetten
hat am 09.07.2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung gemäß NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der geltenden Fassung

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Engelhartstetten in den Katastralgemeinden
Engelhartstetten, Loimersdorf und Markthof beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen und Leichenkammern (Kühlanlagen)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|---|--------------|----------|
| 1. bis zu 2 Leichen oder bis zu 4 Urnen | für 10 Jahre | € 120,00 |
| 2. bis zu 4 Leichen oder bis zu 8 Urnen | für 10 Jahre | € 240,00 |
| 3. bis zu 2 Kinderleichen oder bis zu 2 Urnen | für 10 Jahre | € 40,00 |

b) sonstige Grabstellen:

- | | | |
|---------------------------------------|--------------|----------|
| 1. Urnennischen bis zu 4 Aschekapseln | für 10 Jahre | € 400,00 |
| 2. Gräfte | für 30 Jahre | € 900,00 |

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 600,00
b) Urnennischen	€ 350,00
c) Grüften	€ 950,00

(2) Bei Erdgrabstellen mit Deckel erhöht sich die Beerdigungsgebühr nach Absatz (1) a) um € 350,00.

(3) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte des im Absatz (1) a) festgesetzten Gebührensatzes.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der geltenden Fassung) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen und Leichenkammern (Kühlanlagen)

Die Gebühr für die Benützung einer Aufbahrungshalle inklusive der Benützung einer Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag 30,00 Euro.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister

Josef Reiter

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister: